

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Präambel

Die Landkreise, die in § 1 Pkt. 1 dieser Satzung benannt werden, sind übereingekommen, ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 17 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) in der Fassung vom 28. April 1998, GVBl. LSA Nr. 16/1998 in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.1998, GVBl. LSA Nr. 9/1998 S. 81) in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen und vereinbaren nachfolgende Verbandssatzung durch Beschluss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 06.11.2000 (Beschluss - Nr. 120 (II)/ 2000) und durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Stendal vom 19.10.2000 (Beschluss – Nr.165/1).

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

1. Verbandsmitglieder sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.
2. Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz und Schriftverkehr

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“; er hat seinen Sitz in Salzwedel.
2. Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3

Aufgaben

Der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark obliegen für die Planungsregion insbesondere folgende Aufgaben:

- die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark,
- Aufstellung regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 8 LPIG LSA sowie deren Änderungen und Ergänzungen, soweit hierfür eine Notwendigkeit festgestellt wird,
- Abgabe von Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren § 10 (3) LPIG LSA sowie die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 10 (4) LPIG LSA,
- Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 LPIG LSA im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium,
- Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 12 LPIG LSA.

§ 4

Organe, Beirat

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung „Regionalversammlung“ trägt und der Verbandsvorsitzende.
2. Der Zweckverband kann einen Beirat haben.

§ 5 Regionalversammlung

1. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 18 des LPIG LSA.
2. Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Verbandsvorsitzenden bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Regionalversammlung nicht übertragen:
 - die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Regionalen Entwicklungsplanes Altmark“,
 - die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
 - die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
 - die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von 1.000,00 DM nicht übersteigen,
 - die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
 - die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,
 - die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 2.000,00 DM überschreiten,
 - die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

- Verträge des Zweckverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 3.000,00 DM nicht überschreiten,
- den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 1.000,00 DM überschritten wird,
- die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 2.000,00 DM übersteigen,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- die Bildung des Beirates sowie die Bestimmung seiner Aufgaben und Kompetenzen,
- die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
- die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- die Mitgliedschaft in Vereinen,
- Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Regionalversammlung entscheidet.

§ 7

Einberufung der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Regionalversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Regionalversammlung zu setzen.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Regionalversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Regionalversammlung gehören.

2. Die Regionalversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

2. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
3. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Regionalversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieser zählt zu den anwesenden Vertretern.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
5. Die Regionalversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
8. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Verbandsvorsitzende zieht.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Regionalversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Verbandsvorsitzender, Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden von der Regionalversammlung gewählt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter sollen Hauptverwaltungsbeamte der Landkreise sein.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband.
2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen der Regionalversammlung.
3. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzung der Regionalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung zur Entscheidung übertragen sind und deren Entscheidung nicht gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung der Regionalversammlung vorbehalten sind.
5. In dringenden Angelegenheiten der Regionalversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Regionalversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Regionalversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12

Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung

1. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird durch die Satzung geregelt.
2. Es ist § 33 GO LSA anzuwenden.

§ 13

Verbandsgeschäftsführer, Bedienstete

1. Im Auftrag des Verbandsvorsitzenden leitet ein Verbandsgeschäftsführer die Verwaltung des Zweckverbandes.
2. Der Zweckverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen.
3. Über die Einstellung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers entscheidet die Regionalversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden. Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 14

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend.
2. Für die örtliche und überörtliche Prüfung sind jeweils die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise zuständig. Die überörtliche Prüfung findet in jedem 4. Jahr statt. Die Rechnungsprüfungsämter der beiden Landkreise wechseln sich nach jedem 4. Jahr ab. Es beginnt der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 15

Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für den Altmarkkreis Salzwedel 2/5 und für den Landkreis Stendal 3/5 der Gesamtsumme. Der Umlagenbedarf wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 16

Austritt, Kündigung, Verbandssatzungsänderungen

1. Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
2. Eine Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nur aufgrund einer Änderung des LPIG LSA möglich.
3. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Stimmenmehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 17

Abwicklung

Die Abwicklung regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

§ 18

Bekanntmachungen

1. Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht.
2. Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung der Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

gez.

Hellmuth
Landrat des Landkreises Stendal

gez.

Ostermann
Landrat des Landkreises Salzwedel